



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 16/2012–2013

	Inhalt	Seite
19.	Beiträge an die Instandstellung und Restaurierung des Bischöflichen Schlosses Chur	963

Inhaltsverzeichnis

19.	Beiträge an die Instandstellung und Restaurierung des Bischöflichen Schlosses Chur	
I.	Situationsbeschreibung und Bauentwicklung des Bischöflichen Schlosses	964
II.	Restaurierungsprojekt	968
	1. Projektorganisation	968
	2. Bauvorhaben	968
	2.1 Übersicht	968
	2.2 Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen	970
	2.3 Neugestaltung	975
	3. Gesamtkosten der Restaurierung	976
	4. Finanzierung	976
III.	Kantonsbeitrag	977
	1. Rechtsgrundlagen	977
	2. Subventionswürdigkeit des Projektes	978
	3. Höhe des Kantonsbeitrages	979
	4. Bundesmittel	980
	5. Bedingungen und Auflagen	981
	5.1 Kantonsbeitrag	981
	5.2 Bundesbeitrag	981
	6. Verpflichtungskredit	982
IV.	Schlussbemerkung und Anträge	983

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

19.

Beiträge an die Instandstellung und Restaurierung des Bischöflichen Schlosses Chur

Chur, den 5. März 2013

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft für die Beiträge an die Instandstellung und Restaurierung des Bischöflichen Schlosses in Chur.



Abb. 1: Bischöfliches Schloss Chur, 2009. Foto: Ralf Feiner, Malans

I. Situationsbeschreibung und Bauentwicklung des Bischöflichen Schlosses

Das Bischöfliche Schloss markiert den nordöstlichen Punkt des Churer Hofffelsens und bildet damit den Kontrapunkt zur Kathedrale im Südosten. Den dritten Punkt des dreieckigen Geländes besetzt der Torturm der Hofkellerei im Südwesten. Domherrenhäuser und weitere Bauten verbinden diese Eckpositionen zu der fast vollständig geschlossenen Randbebauung des Hofplatzes. Als Einzelobjekt wiederholt das Schloss das Bebauungsmuster einer um einen Hof angelegten Bebauung. Im Zentrum liegt ein trapezförmiger Innenhof (Schlosshof), abgeschlossen auf der einen Seite vom langgezogenen Nordtrakt mit dem Marsölturm, gegenüberliegend vom Südtrakt mit dem Südostturm.

Im Erdgeschoss des Nordtrakts folgen sich auf der Innenhofseite von Westen nach Osten die Trotte, die Remise und der Rossstall (ehemalige Nutzung, heute Archivräume). Der Südtrakt ist an das ältere Silbergewölbe angefügt – einen Bauteil, der gegen den Innenhof zu vorsteht und im Erdgeschoss den Abgang in den Keller des Südtrakts enthält.

Die mittlere Gelenkstelle zwischen den beiden Längstrakten bildet der im Grundriss tendenziell quadratische Westtrakt. Er enthält den Haupteingang, das Treppenhaus und bischöfliche Verwaltungsräume. Der Nordtrakt ragt südwestlich über ihn hinaus und belässt dem im Nordtrakt enthaltenen Rittersaal damit Ausblicke sowohl auf die Stadt- als auch auf die Hofseite. Anstelle älterer Bauten entstand 1845 der Osttrakt – wegen des einst benachbarten, nach dem Hofbrand von 1811 angelegten Weihers auch Weiherhaus genannt. Über Jahrzehnte hinweg diente es der katholischen Hofschule als Weiherschulhaus.

Stadtseits unmittelbar an den Nordtrakt anschliessend ist von der einstigen Pracht des Barockgartens wenig erhalten. Er verlor beim Bau der Hofstrasse 1859 seinen unteren Teil und dient seither als schlichter Gemüse- und Baumgarten. An die ursprüngliche Gestaltung erinnern einige bauliche Elemente, so die obere Terrasse, die beiden Gartenabgänge und im Südwesten eine Bruchsteinmauer mit spitzbogigem Durchgang zum Nachbargarten. Eindrücklich ist die steile gedeckte Treppe, die vom Nordgarten unter der Hofstrasse hindurch in den «Langen Gang» hinabführt. Der Abgang wird durch ein Kleingebäude geschützt, das Spuren einer Dekorationsmalerei aufweist.

Dem Südtrakt des Bischöflichen Schlosses war lange Zeit ein hufeisenförmiger Vorbau angefügt, der vermutlich zuerst die Bischöfliche Münze, später die Schmiede und schliesslich eine Gastwirtschaft aufnahm. Beim Bau der Zufahrt von der Hofstrasse auf den Hofplatz musste er 1859 einem schmaleren, eingeschossigen Vorbau weichen, der wiederum im 20. Jahrhun-

dert zugunsten einer breiteren Hofzufahrt entfernt wurde. Die verbleibende Fläche wurde erhöht und dient als bescheidener Pflanzgarten.

Der architektonisch massgeblich vom Wiederaufbau nach dem Brand von 1811 geprägte Hof entwickelte sich aus der mittelalterlichen Burganlage des Bischofs, die ihrerseits an Stelle eines spätrömischen Kastells des 2. und 3. Jahrhunderts entstanden ist. Die Siedlungskontinuität begann jedoch bereits vor der Römerzeit. Im Jahre 451 wird erstmals ein Churer Bischof genannt. Die Bistumsgründung könnte bereits im 4. Jahrhundert erfolgt sein. Somit ist Chur der schweizerische Bischofssitz mit der längsten Tradition.

Bis ins 17. Jahrhundert hatte sich die hoch- und spätmittelalterliche Bischofsburg erhalten, wie eine Zeichnung von Matthäus Merian aus dem Jahr 1615 belegt.

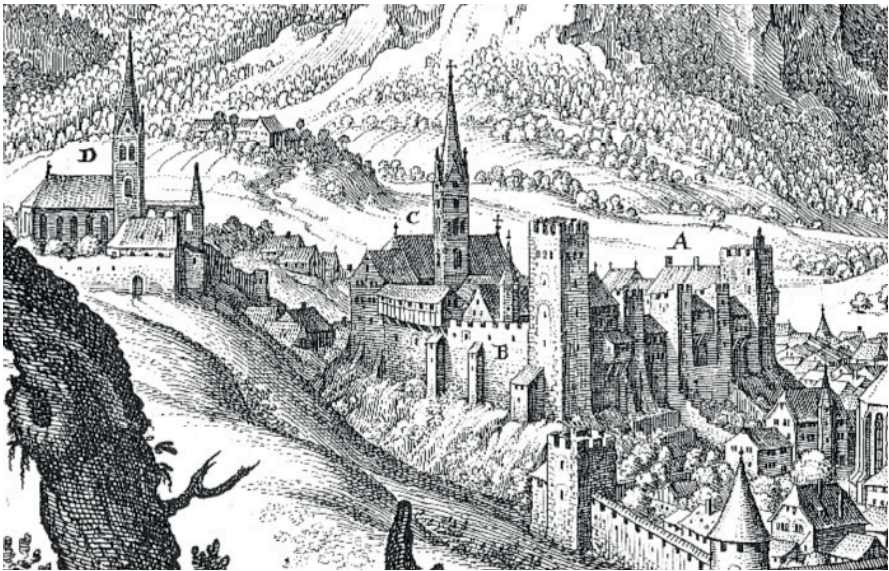


Abb 2: Aus der *Topographia Helvetiae* von Matthäus Merian, 1642. Ausschnitt. Faksimile der originalen Kupferplatte im Rätischen Museum.

Den ältesten Bauteil aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bildet der Marsölturm in der Nordostecke der Schlossanlage. Um 1500 liess Bischof Heinrich VI. von Hewen (reg. 1491–1505) das sogenannte «Silbergewölbe» im Nordhof bauen, einen mit Eisenläden und Gewölbe gesicherten Tresor- und Archivbau. Zur Zeit von Bischof Luzius Iter (reg. 1541–1549) erfolgten Umbauarbeiten im Südtrakt. 1543 malte ein unbekannter Künstler nach Vorlagen Hans Holbeins die Todesbilder, die im Domschatz-Museum ausgestellt

werden sollen. Im 17. Jahrhundert wurden Brandschäden von 1565 behoben. Unter den Bischöfen Johann VI. Flugi von Aspermont (reg. 1636–1661) und Ulrich VI. von Mont (reg. 1661–1692) erfolgte der hochbarocke Ausbau: Der Nordtrakt wurde umgebaut und der terrassierte Barockgarten vor der Nordfassade angelegt. In der gleichen Epoche entstand der Westtrakt mit dem zweigeschossigen Rittersaal von Domenico Barbieri, der als grösster Raum des Schlosses bis heute als repräsentativer Empfangsraum dient.

Seine heutige stilistische Ausprägung erhielt das Bischöfliche Schloss durch die Erneuerungen in der Zeit des Régence (Kunststil, welcher etwa die Jahre 1715–1730 umfasst). Unter Bischof Benedikt von Rost (reg. 1728–1754) wurde um 1730 die Westfront mit dem doppelten Schlossportal neu gestaltet. Die Hauptfassade zieren Stuckrahmen um Türen, Fenster und Dachgaube sowie kolossale Lisenen. Im Innern weist das Treppenhaus mit der dreiläufigen Treppenanlage Säulen und Pilaster aus Stuckmarmor, reich stuckierte Decken sowie Frucht- und Blütengirlanden des Meisters Joseph auf. Die Deckendekorationen setzen sich fort in den Fluren, Vorräumen und Zimmern beider Obergeschosse des Nord- und Westtraktes sowie in der Kapelle im 2. Obergeschoss des Marsölturmes. Im Nordtrakt sind fünf hochbarocke Fayence-Turmöfen erhalten, darunter zwei der Gebrüder Ruostaller aus Lachen. Im Bischöflichen Schloss befinden sich zudem zahlreiche Möbel aus dem 17., 18. und 19. Jahrhundert.

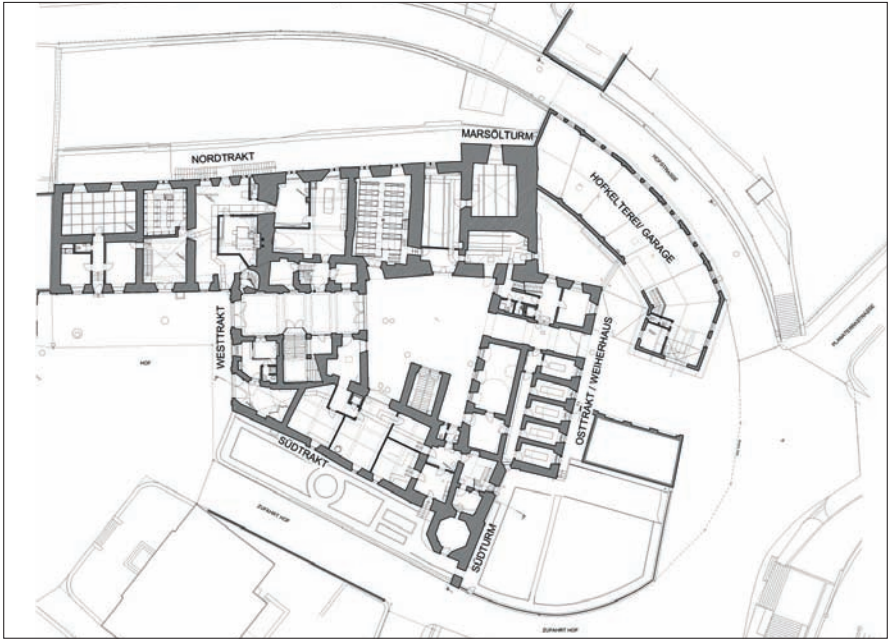


Abb. 3: Erdgeschossplan



Abb. 4: Westfassade, Ansichtskarte 20. Jahrhundert

II. Restaurierungsprojekt

1. Projektorganisation

Eigentümerin des Bischöflichen Schlosses ist die Stiftung Mensa Episcopalis Curiensis mit deren Stiftungsrat Bischof Vitus Huonder. Für die Umsetzung des Bauvorhabens hat die Stiftung eine Baukommission unter der Leitung von Reto Sciuchetti und unter Einbezug privater Fachpersonen einberufen. Dieser Baukommission gehört die Denkmalpflege Graubünden beratend an. Die Kommission arbeitet eng mit dem beauftragten Architekturbüro D. Jüngling und A. Hagmann Architekten AG, Chur, zusammen. Planung und Ausführung werden durch die Denkmalpflege Graubünden und den Archäologischen Dienst Graubünden eng begleitet. Ihnen steht alt Denkmalpfleger Hans Rutishauser als Experte des Bundes beratend zur Seite.

2. Bauvorhaben

2.1 Übersicht

Das Gesamtprojekt umfasst die Instandstellung des Bischöflichen Schlosses auf der Grundlage eines neuen Nutzungskonzeptes sowie die Restaurierung der Ausstattung wie auch die Erneuerung der technischen Infrastruktur. Zudem gehören Anpassungsarbeiten der Umgebung und eine neue Gartengestaltung mit zum Vorhaben.

Nutzungskonzept

Im Frühjahr 2007 wurde das von der eingesetzten Planungskommission erarbeitete Nutzungskonzept für das Bischöfliche Schloss durch das Architekturbüro D. Jüngling und A. Hagmann geprüft und überarbeitet. Ziel war, die unterschiedlichen Nutzungen räumlich zu konzentrieren und innerhalb des Gebäudekomplexes neu anzuordnen. Ein weiteres Hauptanliegen war eine neue Erschliessung aller Gebäudeteile des Schlosses.

Die neu organisierten Nutzungsbereiche umfassen die Wohnbereiche für die bischöfliche Kurie, das Personal und die Gäste; die Büros und die betrieblichen Nebenräume des Bischöflichen Ordinariats; die Repräsentationsräume für den Empfang von Gästen oder zur Durchführung von Sitzungen; den Essbereich mit Küche und Nebenräumen; die Lagereinrichtungen für Bibliothek, Archive und Kulturgut, das Domschatz-Museum sowie die Räume für die Haustechnik. Bei der Zuteilung der Räume wurde darauf geachtet, mit möglichst geringen Eingriffen in die historische Bausubstanz die nötigen Infrastrukturen sicherzustellen.

Parkierung/Haustechnik/Archive

Zur Raumgewinnung für hochwertigere Nutzungen innerhalb des Schlosses werden Infrastrukturräume ostseitig des Nordtrakts in einem neu zu errichtenden Annexbau konzentriert. Der zweigeschossige Baukörper wird in den ansteigenden Hang abgeteuft. Der Grünraum, welcher das Bischöfliche Schloss auf der Nordostseite umgab, kann wiederhergestellt werden. Eine neue Tiefgarage bietet Platz für 27 Fahrzeuge sowie einen zusätzlichen Raum für Unterhaltsgeräte und die Übergabestation der Fernwärmeversorgung. Im vorderen, talseitigen Bereich der Tiefgarage ist eine weitere Unterkellerung geplant, die als Archiv- und als Lagerraum für Kulturgut dient. Der Archivbereich umfasst zudem Raumreserven und erfüllt die einschlägigen Sicherheitsanforderungen. Der zweigeschossige Annexbau ist direkt mit dem Weiherhaus verbunden.

Weiherhaus

Die Büroräume der Bistumsverwaltung werden in den Obergeschossen des Weiherhauses eingerichtet. Ein neu eingefügter Lift erlaubt die gleichzeitige Erschliessung der unterschiedlichen Niveaus des Weiherhauses und des anschliessenden Nordtrakts. Zudem wird hier der sanitäre Bereich platziert, der auf jedem Geschoss eine rollstuhlgängige WC-Anlage miteinschliesst. Im Erdgeschoss werden alle Nutzungen des Gebäudeunterhalts zusammengefasst.

Nordtrakt

Der Nordtrakt birgt in den Obergeschossen historische Räume des 17. und 18. Jahrhunderts. Hier werden die statischen Mängel der alten Bausubstanz behoben sowie die historische Ausstattung konserviert und restauriert. Im 2. Obergeschoss werden die barocken Räume neu als Bischofswohnung eingerichtet. Dies erfordert Anpassungen beim Einbau der Nasszellen. Die Räume des 1. Obergeschosses werden für den Empfang von Gästen und Besuchern genutzt. Im Erdgeschoss entsteht eine durchgängige Verbindung vom Weiherhaus bis zum Verwalterhaus. Der Essbereich für die Mitglieder des Bischöflichen Ordinariats befindet sich neu im Erdgeschoss neben der Küche mit Blick auf die Stadt und den vorgelagerten Garten, der vom Esszimmer aus direkt betreten werden kann. Der gewölbte Grossraum, die ehemalige Küche, wird als Bibliothek, Archiv sowie als Lese- und Arbeitsraum für Schlossbewohner und Gäste umgenutzt. Beim Haupteingang entsteht ein Empfangsbereich, wo die Besucher des Schlosses und des Domschatz-Museums Einlass finden.

Verwalterhaus

Der Niveauunterschied beim Eingang zum Verwalterhaus kann behoben werden. Damit wird die interne Verbindung in den Nordtrakt vereinfacht. Der Zugang in den Mehrzwecksaal im Erdgeschoss des Verwalterhauses erfolgt behindertengerecht. Über eine neue Treppenanlage wird auch der Rittersaal im 1. Obergeschoss zusätzlich erschlossen. Damit wird ein zweiter Fluchtweg geschaffen. Zudem erlaubt dies einen direkten Zugang zum Rittersaal vom Hofplatz her, was eine vereinfachte Nutzung dieses in Chur einmalig grossen Saales erlaubt. Beim neuen Treppenaufgang werden sanitäre Räume für Veranstaltungen im Rittersaal eingebaut.

Südtrakt

In den ersten beiden Obergeschossen werden die Wohnbereiche der Mitglieder des Bischöflichen Ordinariates und des Personals eingerichtet. Die Einzimmerwohnungen können zu grösseren Wohneinheiten zusammengefasst werden. Im 3. Obergeschoss werden neben Gästezimmern im östlichen Eckbereich Büros für die Verwaltung geschaffen. An der Rückwand des barocken Treppenhauses wird ein rollstuhlgängiger Personenlift die unterschiedlichen Geschosse des Nord- und Südtraktes erschliessen.

Im Erdgeschoss findet das Domschatz-Museum Raum. Am Ostende des Ausstellungsraumes führen Treppe und Lift in den ehemaligen Weinkeller, wo die Todesbilder von 1543 als Teil des Domschatz-Museums gezeigt werden. Über die alte Wendeltreppe auf der Westseite erreicht man wieder den Eingang. Der gewölbte Kellerraum wird neu mit Treppe und Lift über einen Anbau im Südgarten erschlossen. Sanitäre Räume sowie ein zweiter Fluchtweg schliessen östlich an den Ausstellungsraum im Erdgeschoss an.

2.2 Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen

Sämtliche Fassaden, mit Ausnahme des Marsölturmes und des Weiherhauses, weisen einen feinsandigen, warmtonigen, ungestrichenen Verputz auf. Architekturelemente wie die Fensterstöcke, die Dekorationsmalereien und der Stuck an der barocken Eingangsfassade sind in ockerfarbenen und rötlichen Farbtönungen differenziert gestaltet. Die Verputze werden repariert und die heute sichtbare Fassadengestaltung bleibt unverändert.

An den Sandsteinwerkstücken der Nordfassade zeigen sich dagegen umfangreiche Schäden. Es sind dies grossflächige Schalenbildungen aber auch komplett gerissene Werkstücke, insbesondere bei den Fensterstürzen. Die Sandsteine werden gefestigt und Absprengungen mit Mörtel aufmodelliert.



Abb. 5: Nord-Westfassade: Fenstereinfassung in Scalärastein. Mittelgewände in Sandstein mit abgewitterter, sandender Oberfläche und grösserer Schalenbildung.

Das reich stuckierte, zweigeschossige Treppenhaus und die grossen Flure im 1. und 2. Obergeschoss sind in ihrer Farbigkeit durch die Restaurierung von 1912 geprägt. Heute wird das Gesamterscheinungsbild dieser Repräsentationsräume wesentlich durch eine Oberflächenverschmutzung geschmälert, aber auch durch Risse und zahlreiche Ausbrüche im Stuck.



Abb. 6: Treppenhaus

Die Kapelle samt Vorraum wurde 1969 restauriert und, gemäss damaligem Befund, der ursprünglich barocken Farbgebung von 1730/33 nachempfunden. Diese Fassung wird bei der geplanten Restaurierung respektiert.



Abb. 7: Kapelle

In den stuckierten Räumen der Bischofswohnung im 2. Obergeschoss und den darunterliegenden Sitzungszimmern im 1. Obergeschoss sind die meisten Interieurs 1979 restauriert worden. Decken und Wände sind hellgrau gehalten. Das Holzwerk, das Wandtäfer und die Türstöcke sind hellgrau gefasst und die Zierleisten vergoldet. Diese 1979 umgesetzte Gestaltung ist eine Rekonstruktion der ursprünglichen Fassung von 1730/33.

In den Fluren zeigen die Türen heute unterschiedliche Bemalungen. Nebst Holzmaserierungen von 1912 sind einige der Türen und Türstöcke bei der letzten Restaurierung 1979 ebenfalls in hellgrauem Grundton mit goldenen Zierleisten in barocker Manier neu gefasst worden. Um eine Einheit der Farbfassung im 2. Obergeschoss zu schaffen, werden die Türblätter auf der Flurseite wieder maseriert.



Abb. 8: Korridor 2. Obergeschoss

Im 2. Obergeschoss verbirgt sich im Raum 209 unter Übermalungen eine illusionistische Architekturmalerei aus dem 18. Jahrhundert. Die Malerei in Fresko-Technik weist eine hohe gestalterische und künstlerische Qualität auf. Die Rahmungen in Grün- und Caput-Mortuum-Tönen sind ornamentiert und Engelpaare in Medaillons zieren die Supraporten. Die Wandfelder mit kühlem grünlichem Hintergrund auf Stuckglätte sind mit rosafarbenen Blumengirlanden behangen. Diese qualitätvolle und gut erhaltene Malerei soll freigelegt werden.

Der Rittersaal weist weitgehend die Fassung der Restaurierung von 1919 auf. Die historischen Wandmalereien bestimmen heute zusammen mit der Holzkassettendecke aus dem 17. Jahrhundert und der Galerie das Erscheinungsbild des Raumes. Die gesamte Raumausstattung ist in gutem, jedoch stark verschmutztem Zustand. Es sind lediglich Reinigungsarbeiten vorgesehen.



Abb. 9: Rittersaal für Empfänge

2.3 Neugestaltung

Es sind zwei unterschiedliche Gestaltungskonzepte für Neubauteile vorgesehen. Die strukturellen Eingriffe im Schloss, die vor allem die neuen Erschliessungsbereiche umfassen, sollen sich in ihrer Ausgestaltung dezent vom historischen Bestand abheben. Dabei ist geplant, ausgehend von den bestehenden Materialien, die Oberflächen in Struktur und Farbigkeit leicht abweichend vom Bestand zu gestalten. Die neuen Bauteile sollen auf den zweiten Blick als zeitgenössische Bauteile ablesbar sein.

Als zweite Massnahme sind Ergänzungen innerhalb der bestehenden Raumstrukturen des Schlosses geplant. Hier sollen sich die neuen Raumbereiche klar ablesbar als eingestellte Elemente zeigen, in den historischen Repräsentationsräumen des 2. Obergeschosses sind es hölzerne Raummöbel. Die ausgewählten Holzfurniere sollen als Oberflächenstruktur einen dezenten Kontrast zur bestehenden Raumstimmung zeigen, ähnlich den jetzt schon vorhandenen Naturholzmöbeln verschiedenster Zeitepochen. Die neuen Essbereiche im Erdgeschoss werden durch Raumteiler innerhalb des Grossraums gegliedert. Hier werden die Oberflächen der Möbel neutraler erscheinen und mit einfarbigen Oberflächen die Bedeutung des Ortes innerhalb des Schlosses zeigen.

Für alle Einbauten gilt die reversible Konstruktionsart, die alle Möglichkeiten eines späteren Rück- oder Umbaus offen lässt.

3. Gesamtkosten der Restaurierung

Gemäss der Kostenschätzung der Bauherrschaft vom 15. November 2011 wird für das Gesamtprojekt mit Investitionen von rund 29 Mio. Franken gerechnet.

Nach Baugattungen geordnet, gliedern sich die Kosten wie folgt:

Arbeitsgattung		Kostenschätzung	
BKP 1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	488 000.–
BKP 2	Massnahmen am Gebäude	Fr.	24 060 000.–
BKP 3	Betriebseinrichtungen	Fr.	1 240 000.–
BKP 4	Umgebung	Fr.	891 000.–
BKP 5	Baunebenkosten	Fr.	620 000.–
BKP 7	Archäologie	Fr.	608 000.–
BKP 8	Unvorhergesehenes	Fr.	680 000.–
BKP 9	Ausstattung	Fr.	400 000.–
Total		Fr.	28 987 000.–

4. Finanzierung

Die Bauherrschaft gedenkt die Restaurierungs- und Umbauarbeiten wie folgt zu finanzieren:

Gesamtkosten Umbau, Restaurierung und Neubauten	Fr.	28 987 000.–
Eigenmittel und Bankfinanzierung	Fr.	7 200 000.–
Subventionen des Bundes und des Kantons	Fr.	4 030 000.–
offen	Fr.	17 757 000.–

Die Finanzierung des noch offenen Betrages erfolgt mittels Spenden und Beiträgen von kirchlichen und staatlichen Instanzen, Stiftungen, Organisationen, Firmen und Privatpersonen sowie mit weiteren Eigen- und Fremdmitteln. Es wird ein professionelles Fundraising/Sponsoring eingesetzt.

Durch die Restaurierung des Bischöflichen Schlosses, insbesondere aber durch die Einrichtung des Domschatz-Museums mit integrierter Ausstellung der Todesbilder, wird das Bischöfliche Schloss vermehrt für die Öffentlichkeit zugänglich. Es darf eine gewisse Publizität und Projektidentifikation erwartet werden.

Die Subventionen des Bundes und des Kantons erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Für die Jahre 2012–2015 sind die Mittel durch die Programmvereinbarung betreffend die Programmziele und deren Finanzierung im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Graubünden vom 18. Januar 2012 abgesteckt. Mit dieser Programmvereinbarung hat sich der Bund für die Programmperiode 2012–2015 zur Leistung eines Globalbeitrags an den Kanton Graubünden verpflichtet und gleichzeitig die Kompetenz der Beitragszusicherung gegenüber Dritten und der finanziellen Abwicklung an den Kanton delegiert.

III. Kantonsbeitrag

1. Rechtsgrundlagen

Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt unter anderem mit Kantons- und Bundesmitteln aus der genannten Programmvereinbarung. Gemäss Art. 37 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.000) vom 21. Juni 2011 ist die Regierung ermächtigt, mit dem Bund Programmvereinbarungen abzuschliessen. Gemäss Art. 37 Abs. 4 FHG legt der Grosse Rat die Kredite für die Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund in eigener Kompetenz fest. Somit erfolgt die Bereitstellung des Kredites für Beiträge an die Instandstellung und Restaurierung des Bischöflichen Schlosses im Rahmen des Finanzhaushaltsgesetzes.

Die weiteren rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Beitragsgewährung bilden das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden (Kantonales Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000) vom 19. Oktober 2010 sowie die Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV; BR 496.100) vom 18. April 2011. Der Kanton kann Privaten Beiträge an die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schutzwürdigen Einzelbauten, deren Ausstattung und Umgebung sowie an die Erforschung und Dokumentation der-

selben ausrichten (Art. 39 KNHG). Gestützt auf Art. 24 KHNV betragen die Kantonsbeiträge an die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schutzwürdigen Baudenkmälern in Privatbesitz (hier die Stiftung Mensa Episcopalis Curiensis) 20 Prozent. Als anrechenbar gelten diejenigen Aufwendungen, welche unmittelbar für die Erhaltung, Instandstellung oder Pflege des schutzwürdigen Baudenkmals anfallen. Wertvermehrnde Aufwendungen werden nicht subventioniert.

Zur Sicherung des Kantonsbeitrages wird das Gebäude unter Schutz gestellt und die Unterschutzstellung im Grundbuch als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung angemerkt (Art. 28 KNHV). Die Eigentümerinnen und Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objektes sind, soweit zumutbar, verpflichtet, dieses vor Beschädigung oder Verlust sowie vor Zerstörung zu bewahren und die erforderlichen Massnahmen zu seiner Instandhaltung zu ergreifen (Art. 28 KNHG).

2. Subventionswürdigkeit des Projektes

Die Erhaltungs- und Schutzwürdigkeit des Bischöflichen Schlosses als einer der kantonal bedeutendsten Profanbauten ist unbestritten. Als geschichtlich herausragender Zeuge römischer Zeit, später als Bischofsburg und schliesslich im 18. Jahrhundert zur heutigen Schlossanlage erweitert und reichhaltig ausgestattet, steht das Bischöfliche Schloss auch im nationalen Kontext als besonders wertvoll da.

Die geplanten Instandstellungs-, Restaurierungs- und Erweiterungsmassnahmen sind für die langfristige Erhaltung und Nutzung des Gebäudekomplexes und seiner Ausstattung unabdingbar. Die geplanten Restaurierungsarbeiten sind sorgfältig recherchiert und mit Proben hinterlegt. Sie sind der Bedeutung der Ausstattung adäquat und zugleich nach Prioritäten abgestuft, womit ein ökonomisch sorgfältiger Umgang mit den vorhandenen Mitteln gewährleistet resp. auf Unvorhergesehenes entsprechend reagiert werden kann. Die Anpassungen der technischen Einrichtungen entsprechen den heute üblichen und erforderlichen Standards. Das Erstellen einer Tiefgarage bedeutet zwar einen Eingriff in archäologisch wertvolle Bausubstanz, dient schliesslich aber der Entlastung des Hofes von der Beeinträchtigung durch die ständig dort abgestellten Fahrzeuge und damit der besseren Erlebbarkeit des Erscheinungsbildes der gesamten bischöflichen Anlage wie auch der Kathedrale.

3. Höhe des Kantonsbeitrages

Aus den gesamten Projektkosten wurden all jene Baukosten ermittelt, welche unmittelbar der Erhaltung der zu schützenden Bausubstanz dienen und aus diesem Grund subventionsberechtigt sind. Von den veranschlagten Gesamtkosten von Fr. 28 987 000.– wurden so subventionsberechtigzte Baukosten im Betrage von Fr. 10 073 000.– ausgeschieden. Gestützt auf Art. 24 Abs.1 lit. b KNHV beträgt der Subventionsansatz 20 Prozent der subventionsberechtigten Baukosten. Dies ergibt eine Subvention im Betrage von Fr. 2 015 000.–.

Eine Erhöhung des Subventionsansatzes bis maximal 35 Prozent für besonders aufwändige Massnahmen wie die Restaurierung von Wandmalereien oder Stuckaturarbeiten im Sinne von Art. 24 Abs.1 lit. c KNHV ist aus Gründen der Gleichbehandlung ähnlicher Grossprojekte wie die Restaurierungen der Kathedrale Chur, des Klosters Münstair oder diejenige der evangelischen Kirche Zillis, bei denen solche Differenzierungen unterblieben sind, nicht angezeigt.

Arbeitsgattung	Kosten-schätzung	subventions-berechtigte Baukosten	Kanton 20%, maximal
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	Fr. 488 000.–	Fr. 364 000.–	Fr. 73 000.–
BKP 2 Gebäude	Fr. 24 060 000.–	Fr. 7 755 000.–	Fr. 1 551 000.–
BKP 3 Betriebs-einrichtungen	Fr. 1 240 000.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
BKP 4 Umgebungsarbeiten	Fr. 891 000.–	Fr. 506 000.–	Fr. 101 000.–
BKP 5 Baunebenkosten	Fr. 620 000.–	Fr. 230 000.–	Fr. 46 000.–
BKP 7 Archäologie	Fr. 608 000.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
BKP 8 Unvorhergesehenes	Fr. 680 000.–	Fr. 200 000.–	Fr. 40 000.–
Erhöhung aufgrund Risikobeurteilung		Fr. 1 018 000.–*	Fr. 204 000.–
BKP 9 Ausstattung	Fr. 400 000.–	Fr. 0.–	Fr. 0.–
Total	Fr. 28 987 000.–	Fr. 10 073 000.–	Fr. 2 015 000.–

* Aufgrund der Ungenauigkeit einer Kostenschätzung nach SIA 103 und in Kenntnis des Risikos allfälliger Kostensteigerungen aufgrund neu zu Tage

tretender Befunde während der Bauausführung wurde für die Berechnung der Subvention die Position 8 des Baukostenplans (BKP) auf insgesamt Fr. 1218000.– erhöht, was rund 15 Prozent der Summe der subventionsberechtigten Kosten von BKP 1 und 2 entspricht.

4. Bundesmittel

Mit der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Graubünden im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege hat sich der Bund für die Programmperiode 2012–2015 zur Leistung eines Globalbeitrags an den Kanton Graubünden verpflichtet und gleichzeitig die Kompetenz der Beitragszusicherung und der finanziellen Abwicklung an den Kanton delegiert. Das Bischöfliche Schloss ist in der Liste des Kulturgüterschutzes als A-Objekt klassifiziert. Es kommt ihm aus Bundessicht nationale Bedeutung zu.

Die Beiträge des Bundes können für die Etappen bis 2015 unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass das Bundesparlament die jährlichen Tranchen bewilligt. Bundesbeiträge für die Bauetappen ab 2016 stehen unter dem Vorbehalt des Zustandekommens einer neuerlichen Programmvereinbarung im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege 2016–2019 zwischen Bund und Kanton. Die Regierung bekundet dabei ihre Absicht, bei Zustandekommen einer derartigen Vereinbarung, die Mittel entsprechend dieser Botschaft auch zugunsten des Bischöflichen Schlosses einzusetzen.

Die Gewährung und die Festlegung der Höhe eines Bundesbeitrags erfolgen nach Massgabe der Bedeutung des Bauvorhabens und der Prioritätensetzung des Kantons. Angesichts der kulturhistorischen und baukünstlerischen Bedeutung des Bischöflichen Schlosses und der aufwändigen Restaurierungsarbeiten wie z.B. an den Stuckaturen und Malereien rechtfertigt es sich, subsidiär zum Kantonsbeitrag einen gleich hohen Bundesbeitrag von 20 Prozent an die beitragsberechtigten Baukosten von Fr. 10073000.–, im Maximum Fr. 2015000.–, aus Mitteln der Programmvereinbarung 2012–2015 resp. aus der noch nicht abgeschlossenen Programmvereinbarung 2016–2019 zu gewähren.

5. Bedingungen und Auflagen

5.1 Kantonsbeitrag

Die Unterschutzstellung der Parzelle des Bischöflichen Schlosses wurde am 10. Januar 1967 im Grundbuch eingetragen. Zur Sicherung des geplanten Kantonsbeitrags ist es angezeigt, den Wortlaut des Eintrags den geänderten rechtlichen Grundlagen anzupassen.

Bedeutung und Umfang der Restaurierungsarbeiten an Stuckaturen, Malereien, an den übrigen historischen Ausstattungen sowie an den Steinmetzarbeiten am Gebäudeäussern rechtfertigen, dass nach Abschluss der Arbeiten eine ständige Nachkontrolle der entsprechenden Gebäudeteile und die Instandhaltung im Sinne eines ständigen kleinen Unterhalts seitens der Beitragsempfängerin sichergestellt wird. Es ist zu diesem Zweck von der Bauherrschaft, den beauftragten Architekten und der Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit den ausführenden Unternehmern ein Pflegeplan zu erstellen und als verbindlich zu erklären. Die Einhaltung des Pflegeplans obliegt der Bauherrschaft und kann von Kanton und Bund, vertreten durch die Denkmalpflege Graubünden, eingefordert werden. Vom auszahlenden Maximalbetrag der Subventionen ist ein Rückbehalt von 10 Prozent einzustellen, welcher nach dem erstmalig erbrachten Unterhalt gemäss Pflegeplan zur Auszahlung gelangt.

5.2 Bundesbeitrag

Die Unterschutzstellung der Todesbilder von 1543 wurde am 20. Juli 1943 mit öffentlichrechtlicher Anmerkung im Grundbuch eingetragen; die Unterschutzstellung des Äusseren des Bischöflichen Schlosses am 8. Mai 1963. Zur Sicherung des erneuten Bundesbeitrages fordert der Bund die Anmerkung einer textlich erneuerten Eigentumsbeschränkung.

Der Bundesbeitrag für die Jahre 2013–2015 steht unter dem Vorbehalt des jährlich bereitgestellten Kredites im Rahmen des Bundesbudgets. Der Bundesbeitrag für die Jahre 2016 und die darauf folgenden Jahre steht unter dem Vorbehalt des rechtskräftigen Zustandekommens einer neuerlichen Vereinbarung zwischen Bund und Kanton und der Genehmigungen des Budgets der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch die eidgenössischen Räte.

6. Verpflichtungskredit

Kanton und Bund beteiligen sich am vorliegenden Projekt mit einem Beitrag von je maximal Fr. 2015000.-, insgesamt maximal Fr. 4030000.-. Da sich das Projekt auf mehrere Jahre verteilt, erfolgt die Kreditgewährung als Verpflichtungskredit im Sinne von Art. 15 FHG. Die jährlichen Leistungen richten sich nach den im jeweiligen Budget bereitgestellten Mitteln, wobei diese im Rahmen des Baufortschrittes zu planen sind.

Gemäss Art. 15 Abs. 2 FHG richten sich die jährlichen Leistungen nach den Einzelkrediten. Um dieser Forderung nachzukommen, sind die im Rahmen des Verpflichtungskredites benötigten Bundes- und Kantonsmittel von insgesamt Fr. 4030000.- im Rahmen des Baufortschrittes auf einem separaten Einzelkonto im kantonalen Budget auszuweisen und dem Grosse Rat jährlich zu beantragen. Dieser separate Ausweis ermöglicht dem Grosse Rat eine transparente Steuerung der jährlichen Leistungen. Gemäss Art. 21 lit. b FHG ist dabei für jährliche Mehrausgaben bis 20 Prozent eines Verpflichtungskredites kein Nachtragskredit nötig.

Wie unter Kapitel 3.1 festgehalten, legt der Grosse Rat gestützt auf Art. 37 Abs. 4 FHG die Kredite für Aufwendungen des Kantons im Rahmen von Programmvereinbarungen mit dem Bund in eigener Kompetenz fest. Der Verpflichtungskredit ist nicht dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen.

Die veranschlagten Baukosten und somit auch die Finanzierungsanteile des Bundes und des Kantons Graubünden werden an den Indexstand vom 1. April 2012 (= 102,4 Punkte, Basis 2010) gebunden.

Das Bauvorhaben wurde in Etappen unterteilt und diese in eine Bauabfolge gesetzt. Der Terminplan ist provisorisch. Somit können sich die Jahresbelastungen des Kredits verschieben, gegebenenfalls auch kumulieren.

Anhand des Kostenvoranschlags und des groben Bauablaufprogramms der Architekten ergibt sich folgende Aufstellung für die Planung der einzusetzenden Mittel:

Etappe	Budget resp. Finanzplan	KV-Betrag (CHF)	davon subventionsberechtigte Kosten (CHF)	Anteil Subvention Kanton 20% (CHF)	Anteil Subvention Bund 20% (CHF)	Subvention gesamt (CHF)
E1	2012	7 145 000.–	0.–	0.–	0.–	0.–
E2	2013	2 226 000.–	850 000.–	170 000.–	170 000.–	340 000.–
E3	2014	3 113 000.–	380 000.–	76 000.–	76 000.–	152 000.–
E4	2015	2 604 000.–	410 000.–	82 000.–	82 000.–	164 000.–
E5	2016/2017	8 831 000.–	6 670 000.–	1 334 000.–	1 334 000.–	2 668 000.–
E6	2018/2019	3 438 000.–	793 000.–	158 600.–	158 600.–	317 200.–
E7	2019	1 182 000.–	970 000.–	194 400.–	194 400.–	388 800.–
G	Nebenkosten	448 000.–	anteilmässig in E2 bis E7 berücksichtigt			
Total		28 987 000.–	10 073 000.–	2 015 000.–	2 015 000.–	4 030 000.–

IV. Schlussbemerkung und Anträge

Die vorgesehenen Beiträge an die Restaurierung des Bischöflichen Schlosses in Chur erscheinen ausgewogen. Sie sind im Rahmen der Programmvereinbarung mit dem Bund im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege zu finanzieren. Die Natur- und Heimatschutzkommission hat an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2013 der Regierung ihre Empfehlung der Subventionierung des Projektes abgegeben.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die Regierung:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. für die Subventionierung der Restaurierungs- und Instandstellungsarbeiten am Bischöflichen Schloss in Chur einen Verpflichtungskredit von Fr. 4030000.– (Kostenstand April 2012) zu genehmigen. Im Rahmen dieses Verpflichtungskredites werden Kantons- und Bundesbeiträge von je maximal Fr. 2015000.– entsprechend je 20 Prozent der subventionsberechtigten Massnahmen von maximal Fr. 10073000.– (Kostenstand April 2012) gewährt.
3. Bei einer Änderung des Zürcher Indexes der Wohnbaukosten verändert sich der Verpflichtungskredit (Kostenstand April 2012 = 102,4 Punkte, Basis 2010) entsprechend.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Trachsel*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

